

# **Begründung zur Ortsrandsatzung** **„Aletshausen Ost – 1. Änderung“**

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| 1. Verfahrensvermerke  | 2 |
| 2. Rechtsgrundlage   | 2 |
| 3. Plangebiet  | 2 |
| 4. Gründe für die Planänderung und städtebauliche Gesichtspunkte | 2 |
| 5. Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange      | 2 |
| 6. Bemerkungen   | 3 |
| 7. Verfasser   | 3 |

## **1. Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aletshausen hat in seiner Sitzung vom 27. Januar 2014 die Änderung der Ortsrand- bzw. der Einbeziehungssatzung „Aletshausen Ost“ beschlossen und am 07. März 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aletshausen hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2014 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf der Ortsrandsatzung „Aletshausen Ost - 1. Änderung“ in der Fassung vom 18.02.2014 gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ortsrandsatzung „Aletshausen Ost - 1. Änderung“ wurde am 07. März 2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeitswirkung zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 18.02.2014 fand in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zeitraum vom 10. März 2014 bis 24. März 2014 in der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben) statt.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 10. März 2014 bis 24. März 2014 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Ortsrandsatzung in der Fassung vom 18.02.2014 gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aletshausen hat mit Beschluss vom 07. April 2014 die Ortsrandsatzung „Aletshausen Ost – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

## **2. Rechtsgrundlage**

Für die Aufstellung der vorliegenden Änderungssatzung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird eine Frist von zwei Wochen als angemessen angesehen (§ 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB).

## **3. Plangebiet**

Das Plangebiet wurde gegenüber der ursprünglichen Fassung nur unwesentlich redaktionell geändert.

## **4. Voraussetzung für die Planänderung und städtebauliche Gesichtspunkte**

Die Ortsrandsatzung „Aletshausen Ost“ stammt aus dem Jahr 1993. Zu dieser Zeit galten Einfamilienhäuser mit zwei Vollgeschossen, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss lag mit einem relativ steilen Satteldach als ortstypisch.

Zwischenzeitlich ist die Bedeutung energieeffizienten Bauens stetig gestiegen. Eine möglichst kompakte Bauweise unterstützt die Energieeffizienz und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat Aletshausen dafür entschieden, die bauliche Ausnutzbarkeit im Plangebiet zu verbessern. Aus städtebaulicher Sicht besteht kein Grund, an den ursprünglichen Festsetzungen festzuhalten, wenn Gebäude nicht direkt am Ortsrand situiert werden. Für die Bauzeile am Ortsrand, angrenzend zum Außenbereich, wird an der bisherigen Festsetzung „Gebäude mit Erdgeschoss und Satteldach“ festgehalten. Für den übrigen Satzungsgebiet werden auch Gebäude mit zwei Vollgeschossen zuzüglich Sattel-, Walm- oder Zeltdach zugelassen, wobei aus städtebaulichen Gesichtspunkten hier abweichende Dachneigungen festgesetzt werden.

In der ursprünglichen Planfassung sind Planzeichen für Bäume enthalten, ohne dass im textlichen Teil Festsetzungen hierzu getroffen wurden. Auf die Übernahme dieser Planzeichen wurde verzichtet. Zum Ausgleich wurde folgende textliche Festsetzung getroffen:

„Pro Hauptgebäude ist ein Obstbaum, bewährter Sorte (Hoch- oder Halbstamm), anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.“

**5. Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)

**6. Bemerkungen**

Die bisher geltende Ortsabrundungssatzung „Aletshausen Ost“ vom 17. Dezember 1993 wird durch die Ortsrandsatzung „Aletshausen Ost – 1. Änderung“ ersetzt. Bei der Aufstellung der ursprünglichen Satzung vom 17. Dezember 1993 wurde auf eine Begründung verzichtet.

**7. Verfasser**

Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben)

Aletshausen, den 08. April 2014



.....  
Duscher, 1. Bürgermeister